

ARAS UND BERAT – VERFOLGT VON DER TÜRKISCHEN STRAFJUSTIZ

Zusammenfassung und zwei Falldarstellungen
zum Gutachten »Zur Lage der Justiz in der Türkei.
Rechtsunsicherheit in Strafverfahren mit
politischem Bezug«



Impressum

Herausgeber:
Förderverein PRO ASYL e.V.
Postfach 160624
60069 Frankfurt/M.
Telefon: 069 / 24 23 14 0
Fax: 069 / 24 23 14 72
Internet: www.proasyl.de
E-Mail: proasyl@proasyl.de

Kurzfassung für PRO ASYL:
Lydia Leibbrandt
Meral Zeller

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft Köln
IBAN DE70 3702 0500 5050 5050 50
BIC BFSWDE33XXX

Druck:
directpunkt GmbH
Ausschläger Allee 178
20539 Hamburg
Telefon: 040 / 237860 0

Veröffentlicht im September 2024

Das dieser Kurzfassung zugrundeliegende Gutachten »Zur Lage der Justiz in der Türkei. Rechtsunsicherheit in Strafverfahren mit politischem Bezug« wurde von PRO ASYL in Auftrag gegeben und von zwei türkischen Jurist*innen erstellt, deren Identität PRO ASYL aus Sicherheitsgründen anonym hält. Für die freundliche Unterstützung des Gutachtens bedankt sich PRO ASYL bei der Schweizerischen Flüchtlingshilfe und der deutschen Sektion von Amnesty International.

Kapitelangaben beziehen sich auf das zugrunde liegende Gutachten. Dieses kann hier abgerufen werden:

proasyl.de/tuerkeigutachten

Die Zeittafel wurde unter anderem mit Hilfe folgender Quellen erstellt: Bundeszentrale für politische Bildung, Türkei Zeittafel, 18.10.2023; Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, Zeitstrahl zur Geschichte der Türkei, letzte Aktualisierung Mai 2024.

Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben.

FLUCHT AUS DER TÜRKEI

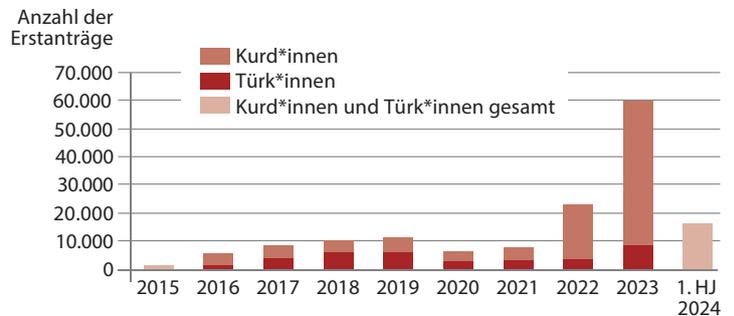
Es ist die Angst vor willkürlichen Strafverfahren und unbegründeter oder unverhältnismäßiger Bestrafung, die viele Menschen aus der Türkei in die Flucht schlägt. **2023 rangierte die Türkei mit 61.181 Erstanträgen auf dem traurigen zweiten Platz der Hauptherkunftsländer von Asyl-antragsstellenden in Deutschland. Bis Juni 2024 wurden knapp 16.000 Erstanträge von Antragsstellenden aus der Türkei registriert.** Ein großer Teil flieht vor der türkischen Justiz. Die agiert als verlängerter Arm der Regierung unter Langzeitregierungschef Erdoğan und führt vor allem unter dem Vorwand des Terrorismusvorwurfs Ermittlungen und Prozesse, um Andersdenkende mundtot zu machen. Verschärft wird die Lage noch durch die Zerstörungen nach dem Erdbeben 2023 und die anhaltende Wirtschaftskrise.

Waren unmittelbar nach dem gescheiterten Putschversuch 2016 insbesondere (vermeintliche) Anhänger*innen des Predigers Fethullah Gülen betroffen, sind nunmehr verstärkt Personen und Organisationen im Visier der türkischen Strafverfolgung, die Kritik am Staatspräsidenten Erdoğan und seiner politischen Leitlinie äußern. Außerdem bedroht sind ethnische und sexuelle Minderheiten – all jene, die nicht in das nationalistisch-religiöse Staatsprojekt der Regierung Erdoğan passen (wollen).

Doch obwohl die desolaten Menschenrechtssituation und der Abbau rechtsstaatlicher Standards in der Türkei umfänglich dokumentiert sind, erhalten immer weniger Personen aus der Türkei Schutz in Deutschland. Die bereinigte Schutzquote sinkt seit 2019 kontinuierlich und lag im Juni 2024 bei nur noch 13 Prozent. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Situation von Kurd*innen aus der Türkei zu legen: Mit über 80 Prozent der Erstanträge machten Angehörige der Minderheit 2023 den größten Teil türkischer Asyl-anträge aus. Gleichzeitig sind sie besonders von einer restriktiven Entscheidungspraxis im Asylverfahren betroffen. **2023 erhielten lediglich 6 von 100 Kurd*innen aus der Türkei Schutz in Deutschland durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).** Bei Angehörigen der türkischen Bevölkerungsgruppe waren es knapp 65 von 100.

Ein zentrales Problem in den Asylverfahren ist, dass deutsche Behörden an der Annahme festhalten, dass die Türkei auch in politisch motivierten Strafverfahren rechtsstaat-

Asylantragszahlen von Antragsstellenden aus der Türkei



Quelle: BAMF sowie Statistikabfragen durch PRO ASYL

lichen Kriterien folgt. So wird etwa die Verfolgung von kurdischen Oppositionellen unter dem Deckmantel des »Terrorismus« in Deutschland immer wieder als »legitim« bewertet – und die betroffenen Kurd*innen bekommen keinen Schutz. »Die Türkei ist (...) keineswegs ein rechtsfreier Raum«, hält das BAMF in einem Bescheid fest, der PRO ASYL vorliegt. Grundsätzlich sei es nicht Aufgabe des Bundesamtes, türkische Gerichtsurteile auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen, heißt es in einem anderen Bescheid. Die von PRO ASYL gesichteten Verfahrensunterlagen bestätigen, dass in deutschen Asylbescheiden die Schlussfolgerungen der türkischen Justiz häufig unkritisch übernommen werden.

Gelten in der Türkei bei Strafverfahren mit politischem Bezug rechtsstaatliche Kriterien? Dieser, für die Bewertung von Schutzgesuchen, zentralen Frage sind im Auftrag von PRO ASYL zwei türkische Jurist*innen nachgegangen, deren Identität aus Sicherheitsgründen nicht bekanntgegeben wird. Sie haben Fälle analysiert, internationale Berichte ausgewertet und Interviews mit in der Türkei praktizierenden Anwält*innen geführt, deren Klient*innen in Terrorismusprozessen angeklagt sind. Ihre Analyse widerlegt den Mythos, dass die Türkei ein Rechtsstaat ist, und macht Willkür und Rechtsunsicherheit deutlich, die politische Verfahren und die gesamte Struktur der Justiz durchziehen. Demnach sind »Kurd*innen heute mehr als jede andere Gruppe dem Risiko ausgesetzt, zur Zielscheibe politischer Strafverfahren zu werden«, heißt es in dem Gutachten »Zur Lage der Justiz in der Türkei. Rechtsunsicherheit in Strafverfahren mit politischem Bezug«.

Zeittafel zu politischen Entwicklungen in der Türkei und zu Daten im Leben der kurdischen Asylsuchenden Aras und Berat

14. März 2003
Recep Tayyip Erdoğan wird neuer Ministerpräsident

12. August 2005
Erdoğan spricht in Diyarbakir und zeigt sich offen für Friedensverhandlungen

3. Oktober 2005
Die EU nimmt Beitrittsverhandlungen mit der Türkei auf

ZUSAMMENFASSUNG DES GUTACHTENS

Das Gutachten »Zur Lage der Justiz in der Türkei. Rechtsunsicherheit in Strafverfahren mit politischem Bezug« setzt sich entlang von vier Themen mit dem Zustand der türkischen Justiz auseinander.

DAS JUSTIZWESEN IST GLEICHGESCHALTET, ES GIBT KEINE RECHTSSICHERHEIT

Zahlreiche Eingriffe der Regierung haben die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichtswesens ausgehöhlt. Mit der Berufung von regierungstreuen Kandidat*innen in zentrale Ämter wird sichergestellt, dass Ermittlungen und Urteile in politischen Verfahren im Sinne der Regierung erfolgen. Richter*innen, die unliebsame Urteile fällen, werden durch Versetzungen abgestraft, ihre Urteile entfalten kaum Präzedenzkraft. Das hat Konsequenzen: Politische Strafverfahren sind zu einer formalen Hülle verkommen. Das Vertrauen der Anwalt*innen in die Justiz ist erschüttert. Eine wirksame Verteidigung ist nicht mehr möglich. Stattdessen geraten Anwalt*innen immer häufiger selbst in den Fokus der Strafbehörden.

STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN WERDEN WILLKÜRlich AUSGELEGT. BEREITS DIE ERMITTLUNGEN STELLEN HÄUFIG EINE BESTRAFUNG DAR.

Die »Kurd*innenfrage«, Korruption oder Menschenrechtsverletzungen – wer zu diesen Themen arbeitet, unterliegt einem besonderen Risiko, strafrechtlich verfolgt zu werden. Dafür werden häufig terrorismusbezogene Tatbestände genutzt: »Propaganda«, »Mitgliedschaft«, »Unterstützung«. Die entsprechenden Gesetze werden schon lange beispielsweise durch die Menschenrechtskommission des Europarats kritisiert. Brisant ist etwa, dass die Kriterien für die Feststellung der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung sehr vage sind. Zudem besteht die Möglichkeit, als Mitglied einer terroristischen Organisation verurteilt zu werden, ohne dass diese vagen Kriterien überhaupt geprüft werden. Türkische Höchstgerichte und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte haben wichtige Urteile zum Schutz individueller Freiheitsrechte gefällt – geändert hat das bislang wenig.

Weiterhin sind die Ermittlungen selbst schon zum Mittel der Bestrafung geworden: Sie werden schnell eingeleitet, Untersuchungshaft und Ausreiseverbote werden schnell verhängt. Diese Maßnahmen schweben als Damoklesschwert über ganzen Bevölkerungsgruppen.

VERSTÖSSE GEGEN DAS PRINZIP EINES FAIREN VERFAHRENS

Änderungen der Strafprozessordnung sowie eine Reihe von Verordnungen mit Gesetzeskraft haben die Prinzipien der Fairness und der Waffengleichheit zwischen Anklage und Verteidigung ausgehöhlt. So werden etwa terrorismusbezogene Verfahren regelmäßig als »geheim« eingestuft, womit die angeklagte Person keine Möglichkeit auf eine angemessene Vorbereitung hat. Selbst das Recht auf einen Rechtsbeistand und vertrauliche Kommunikation mit diesem wird häufig stark eingeschränkt. Und damit nicht genug: Von der Beschränkung der verbalen Verteidigungsmöglichkeit bis hin zum Ausschluss der Verteidigung aus dem Gerichtssaal – auch praktisch werden die Verteidigungsmöglichkeiten beschnitten.

BEWEISE WERDEN EINSEITIG ERMITTELT UND BLEIBEN VAGE

Die Ermittlungen in den besprochenen Verfahren sind einseitig. Die Behörden sehen, was sie sehen wollen. In politischen Verfahren stellt die Staatsanwaltschaft häufig keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der vorgeworfenen Handlung und der zur Last gelegten Tat her, ein hinreichender Tatverdacht wird nicht begründet. Zur Verurteilung kommt es dennoch.

Ein weiterer zentraler Pfeiler sind Aussagen (geheimer) Zeug*innen. Diese bleiben oft abstrakt und lassen keine Verbindung zwischen der beschuldigten Person und den ihr zur Last gelegten Ereignissen oder Taten erkennen. Auch ist es für die Verteidigung nicht möglich, die Zeug*innen zu befragen und ihre Zuverlässigkeit zu überprüfen.

21. Oktober 2007
Verfassungsreferendum für die künftige Direktwahl des Präsidenten

30. Juli 2008
AKP-Verbotsverfahren scheidet

20. Oktober 2008
Die Ergenekon-Prozesse (Vorwurf: versuchter Regierungsumsturz) gegen hochrangige Persönlichkeiten beginnen. Sie werden als Schauprozess mit dem Ziel des Machtaufbaus Erdogans bewertet

Mai 2009
Der erste kurdische TV-Sender öffnet; Dörfer in den kurdischen Regionen erhalten ihre kurdischen Namen zurück

17. September 2009
Aras wird festgenommen

12. September 2010
Ein Verfassungsreferendum beschneidet die Unabhängigkeit der Justiz

ZWEI EINZELFÄLLE

Aras und Berat haben genau das erlebt, was im Gutachten beschrieben ist. Sie heißen in Wirklichkeit anders. Ein freies Leben in der Türkei ist für sie nicht möglich. Ihnen droht die willkürliche Inhaftierung – doch die deutschen Behörden ignorieren diese Bedrohung. Ihr Schicksal steht exemplarisch für viele Flüchtlinge aus der Türkei in Deutschland und macht gleichzeitig die Willkür des türkischen Unrechtssystems deutlich. PRO ASYL unterstützt Aras und Berat in ihren Verfahren über den Rechtshilfefonds.

ARAS

DAS JUSTIZWESEN IST GLEICHGESCHALTET, ES GIBT KEINE RECHTS-SICHERHEIT

Aras (32) ist Kurde und 2020 aus der Türkei nach Deutschland geflohen. Er wartet nach Ablehnung des BAMF nun im Asylfolgeverfahren auf die Entscheidung eines deutschen Verwaltungsgerichts.

Aras kommt aus Diyarbakir in der Türkei. Die Stadt gilt als Hauptstadt der Kurd*innen in der Türkei. Er selbst engagiert sich seit seiner Jugend für die Demokratische Partei der Völker (HDP) und ihre Vorläufer. Im Alter von 15 Jahren wurde er ein erstes Mal wegen Terrorismusvorwürfen verhaftet – seither ist er im Fokus der türkischen Strafverfolgung. Würde er jetzt in die Türkei zurückkehren müssen, drohen ihm dort inzwischen, aus mehreren Verurteilungen in Abwesenheit, zusammengerechnet mindestens sieben Jahre Haft.

Ein Blick zurück: In der Zeit um das Jahr 2009 nahm Aras an zahlreichen Demonstrationen teil. In der Regel ging es um kulturelle und politische Rechte der kurdischen Minderheit

in der Türkei. Es wurden unter anderem Parolen für die Freiheit von Abdullah Öcalan skandiert. Nach einer Demonstration im September 2009 wurde der 17-Jährige festgenommen.

Zwei Tage lang saß er in Polizeigewahrsam, wurde dann der Staatsanwaltschaft vorgeführt. Der Vorwurf: Straftaten im Namen einer terroristischen Organisation, ohne deren Mitglied zu sein. Strafandrohung: bis zu 47 Jahre Haft. Aras war zwar schon immer politisch interessiert, eine Woche vor seiner Ausreise wird er auch in die HDP eintreten. Teil einer radikalen Organisation war er aber nie. Dennoch wurde er fast ein Jahr in Untersuchungshaft festgehalten. Mitte 2010, nach 10 Monaten in Haft, wurde er überraschend und ohne Prozess freigelassen.

Aras versuchte, sein Leben weiterzuführen, doch immer wieder fielen die Verhaftung und das Stigma des Terrorverdachts auf ihn zurück. Die Angst, das alte Verfahren von 2009 könnte weitergeführt werden, begleitete ihn ständig. Ende 2019 floh Aras nach Deutschland. Seine Angst war berechtigt: Im Dezember 2020 – elf Jahre nach der Demonstration und der Verhaftung – wurde er in Abwesenheit vom

ES IST NICHT MÖGLICH VORHERZUSAGEN, WANN JEMAND VERHAFTET ODER FREIGELASSEN WIRD, OB EINE GERICHTLICHE ENTSCHEIDUNG BEFOLGT WIRD ODER WANN UND WIE EIN VERFAHREN ABGESCHLOSSEN WIRD.

(vgl. Fazit)

15. Oktober 2012
Gründung der HDP
(Demokratische Partei
der Völker)

Dezember 2012
Der türkische Geheimdienst nimmt Verhandlungen mit dem inhaftierten PKK-Chef Abdullah Öcalan auf

21. März 2013
Abdullah Öcalan ruft die PKK zum Rückzug aus der Türkei auf

28. Mai 2013
Die Proteste zum Erhalt des Gezi-Parks beginnen und weiten sich landesweit auch zu Protesten gegen die Regierung und Polizeigewalt aus. Sie werden gewaltsam niedergeschlagen

2013
Gewaltsame Hausdurchsuchungen in Berats Elternhaus

2014
Fusion der HDP mit der BDP (Partei für Frieden und Demokratie), letztere wird in DBP (Partei Demokratischer Regionen) umbenannt und konzentriert sich fortan auf die lokale Ebene

Jugend-Schwurgericht Diyarbakır zu 6 Jahren und 10 Monaten Haft zur Bewährung sowie zu einer Geldstrafe verurteilt. In diesem gleichgeschalteten Justizsystem hatte Aras keine Chance auf ein faires Verfahren.

2020 stellte Aras einen Asylantrag in Deutschland. Doch das BAMF verschloss die Augen vor der Realität in der Türkei und Aras' individueller Verfolgung dort. »Von einer Verweigerung des gerichtlichen Rechtsschutzes und im Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung durch die türkische Justiz kann [daher] in diesem Straftatbestand nicht grundsätzlich ausgegangen werden«, heißt es im Bescheid des BAMF, der vor der Verurteilung

durch das türkische Gericht erfolgte. Aras' Asylantrag wurde abgelehnt.

STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN WERDEN WILLKÜRLICH AUSGELEGT

Sein Asylantrag war bereits vom BAMF abgelehnt, da erhielt Aras ein Schreiben: Das Jugend-Schwurgericht Diyarbakır hatte ihn im Dezember 2020 in Abwesenheit zu insgesamt 6 Jahren und 10 Monaten Haft auf Bewährung sowie zu einer Geldstrafe verurteilt. Er wurde für schuldig befunden, im Jahr 2009 auf mehreren Demonstrationen terrorismusbezogene Straftaten begangen zu haben.

Prokurdische Parteien in der Türkei

Die Prokurdische Parteien werden seit Jahrzehnten von den amtierenden türkischen Regierungen kriminalisiert. Deshalb gründen sich in rasantem Tempo neue Parteien, die Minderheitenrechte, insbesondere für die kurdische Minderheit, fordern.

Die **Halkların Demokratik Partisi** (HDP; Demokratische Partei der Völker) wurde 2015 in das türkische Parlament gewählt und vertritt insbesondere auch die Interessen der kurdischen Bevölkerung. Die HDP ist 2012 als eine Art Dachpartei gegründet worden, unter anderem von der **Demokratik Bölgeler Partisi** (DBP; Demokratische Partei der Regionen). Aktuell droht der HDP ein Parteiverbot. Ein entsprechendes Verfahren läuft seit 2021, ein Urteil des Verfassungsgerichts steht aus.

Bei den Parlamentswahlen im Mai 2023 kandidierten die Mitglieder der HDP aufgrund des drohenden Verbots auf der Liste der **Yeşiller ve Sol Gelecek Partisi** (YSP; Grüne und Linke Zukunftspartei). Diese Partei hat ihre Arbeit im Oktober 2023 an eine neue Partei übergeben, die **Halkların Eşitlik ve Demokrasi Partisi** (DEM; Partei für Emanzipation und Demokratie der Völker). Mit Blick auf das drohende Verbot der HDP wird die DEM-Partei derzeit als wahrscheinliche Nachfolgerin der HDP angesehen.

Das Gericht formuliert dies beispielsweise wie folgt: »Da der zur Straftat angestiftete Jugendliche Aras die begangenen Straftaten im Namen der Organisation beging, ohne Mitglied der Terrororganisation zu sein, wird er nach den Art. 314 Abs. 3 und Art. 220 Abs. 6 tStGB in Verbindung mit dem Art. 314 Abs. 2 tStGB (türkisches Strafgesetzbuch) zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren, 2 Monaten und 20 Tagen verurteilt.« Belege, die begründen, warum das Gericht zu der Bewertung kommt, dass Aras die unterstellten Aktivitäten im Namen einer terroristischen Organisation begangen hat, ohne Mitglied in dieser zu sein, werden nicht aufgeführt. Es wird nicht mal erwähnt, im Namen welcher Organisation genau Aras etwas getan haben soll. Trotzdem wurde das Strafmaß aufgrund der vom Gericht angenommenen terroristischen Motivation zusätzlich um mehrere Jahre erhöht, sodass sich eine gesamte Strafe von über 6 Jahren ergibt.

In seinem Urteil über Aras verbindet das Gericht Artikel 314 tStGB mit Artikel 220 Absatz 6 tStGB. Mit dieser Verbindung ermöglicht das türkische Strafgesetzbuch die Ahndung als Mitglied einer terroristischen Organisation, ohne dass materielle Elemente einer Mitgliedschaft vorliegen, also unabhängig davon, ob eine tatsächliche Verbindung zwischen der Person und der Organisation besteht. Eine solche strafrechtliche Verurteilung aufgrund der Mitgliedschaft in einer Organisation ohne Anwendung fester Kriterien bewertet der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in einer ganzen Reihe von Urteilen als unvorhersehbar, willkürlich und als strukturelles Problem.

17. Dezember 2013
Korruptionsermittlungen
gegen Vertraute
Erdoğan beginnen

28. August 2014
Recep Tayyip Erdoğan
wird von der National-
versammlung zum
Staatspräsidenten
gewählt

7. Juni 2015
Erstmals zieht die
HDP ins Parlament ein
und verhindert die
absolute Mehrheit für
die AKP

23. Juni 2015
Der EGMR stellt fest,
dass die Praxis der
Vernehmung von
Zeug*innen in der
Türkei gegen das
Recht auf ein faires
Verfahren verstößt

28. Juli 2015
Erdoğan kündigt den
Friedensprozess mit
Kurd*innen auf

August 2015
Eskalation der Gewalt
im kurdischen Süd-
osten. Im sogenannten
Städtekrieg werden
Gebiete abgesperrt
und monatelang be-
lagert

Aras hilft das nicht, denn die Türkei hält sich nicht an die Rechtsprechung des EGMRs. Die Teilnahme an einer Demonstration stimmte laut dem Gericht in Diyarbakır überein mit den Zielen einer terroristischen Organisation. Auf der Grundlage dieser recht subjektiven Feststellung wurde Aras verurteilt.

Nachdem Aras in Deutschland von der Verurteilung in der Türkei erfahren hatte, stellte er sofort einen Asylfolgeantrag. Doch auch sein Folgeantrag wurde abgelehnt. Weiterhin weigert sich das BAMF, die Willkür und damit die inhärente Rechtswidrigkeit strafrechtlicher Verurteilungen aufgrund von Terrorvorwürfen anzuerkennen. In seinem Bescheid von 2023 stellt das BAMF stattdessen fest: »Es ist nicht die Aufgabe des Bundesamtes, Urteile auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. In der Regel ist die Annahme gerechtfertigt, dass Ausführungen, wie sie sich aus einem Urteil ergeben, auch zutreffen. Ausnahmen von obigem Grundsatz sind bei Vorliegen besonderer Anhaltspunkte, z.B. bei einem Urteil eines offensichtlichen Willkürstaates, jedoch möglich.« Die Urteile des EGMRs lässt das BAMF vollkommen außer Acht. Dabei müsste die Rechtmäßigkeit von Aras' Verurteilung grundsätzlich angezweifelt werden – und damit seine politische Verfolgung festgestellt werden.

Artikel 314 tStGB

(1) Eine Person, die eine bewaffnete Organisation gründet oder leitet, um Verbrechen gegen die Staatsicherheit und gegen die verfassungsmäßige Ordnung zu begehen, wird zu einer Freiheitsstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren verurteilt.

(2) Mitglieder der in Absatz 1 definierten Organisation werden zu Freiheitsstrafen von fünf bis zehn Jahren verurteilt.

Artikel 220 tStGB*

(6) Wer im Namen der Organisation eine Straftat begeht, ohne Mitglied der Organisation zu sein, wird auch als Mitglied der Organisation bestraft.

* Nach Urteilen des EGMRs und des türkischen Verfassungsgerichts wurde Artikel 220 tStGB in der Form gestrichen, jedoch in einer Art und Weise in Artikel 314 integriert, die nicht für mehr Rechtssicherheit sorgt (vgl. Kapitel 2.1.2.1.1).

IN VIELEN DER ANKLAGESCHRIFTEN UND URTEILEN WURDEN PERSONEN ALLEIN AUFGRUND DER VERMUTUNGEN, SIE SEIEN MITGLIED IN EINER TERRORISTISCHEN ORGANISATION, ANGEKLAGT UND VERURTEILT, OHNE, DASS IHNEN EINE GEWALTTAT ZUR LAST GELEGT WURDE UND OHNE DASS IHRE EINBINDUNG IN DIE TERRORISTISCHE ORGANISATION FESTGESTELLT WORDEN WÄRE.

(vgl. Kapitel 2)

Januar 2016
Mit einem Friedensappell wenden sich über 2.000 Wissenschaftler*innen an die türkische Regierung. Die Regierung tritt eine Verfolgungswelle los

18. März 2016
Unterzeichnung des EU-Türkei Deals

10. Juli 2016
Berats Familie erhält von der türkischen Polizei die Information, dass Berats Bruder Tod ist

15. Juli 2016
Erfolgreicher Putschversuch durch Teile des Militärs

20. Juli 2016
Bis zum 18. Juli 2018 regiert die Regierung im Ausnahmezustand am Parlament vorbei. Hunderttausende werden aus dem Staatsdienst entlassen, inhaftiert oder mit Ausreiseperrn belegt

24. August 2016
Die Türkei beginnt die erste von vier Militäroperationen in Nord-syrien

NICHT NUR DIE VERURTEILUNG SELBST STELLT EINE VERFOLGUNG DAR, AUCH DAS VERFAHREN WIRKT ALS STRAFE AN SICH.

Bevor er volljährig war, war Aras bereits zweimal in Haft. Insgesamt verbrachte er als Jugendlicher eineinhalb Jahre in türkischen Gefängnissen. Dies hinterließ Spuren: Nicht nur hatten die schlechten Haftbedingungen ernste Auswirkungen auf seine Gesundheit, er durfte auch seine Ausbildung nach der Entlassung nicht fortsetzen. Um seinen Unterhalt zu finanzieren, arbeitete er als Kellner. Das Stigma des Terrorismusvorwurfs überlagerte alles. So hatte er bereits, bevor es zu einem Verfahren oder einer Verurteilung kam, keine Möglichkeit mehr, sein Leben selbstbestimmt zu führen.

Dennoch blieb Aras nach der Entlassung aus der Haft weiterhin politisch aktiv. Vermutlich auch deshalb versuchten die türkischen Behörden, ihn zur Zusammenarbeit als Spitzel zu bewegen. Aggressive Anwerbeversuche sind nicht unüblich. Aus Angst vor Repressionen kommt es dabei häufig zu Falschaussagen, die wiederum zu Verurteilungen von anderen Menschen führen.

Bei Aras lief es so ab: Die Polizei fuhr im Dienstwagen an ihm vorbei und nahm ihn unter dem Vorwand, eine Strafanzeige liege gegen ihn vor, mit aufs Revier. Ein Protokoll von der Anhörung gibt es nicht, und Aras' Versuche, eine anwaltliche Vertretung hinzuzuziehen, scheiterten. Dreimal wurde Aras von der Polizei angehalten. Dreimal lehnte er ab. Dafür befürchtete er Repressalien, denn aufgrund der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklagen von 2009 bestand jederzeit die Möglichkeit, dass er erneut in Haft genommen wird.

Es ist kein Zufall, dass das Verfahren gegen Aras so viele Jahre lang im Hintergrund weiterlief. In der Türkei werden Ermittlungen immer wieder mit vorgeschobenen Gründen

aufgenommen. Einige dieser Ermittlungen enden mit der Einstellung der Strafverfolgung, andere bleiben jahrelang offen. So leben viele Menschen in permanenter Angst, die Gefahr schwebt ständig wie ein Damoklesschwert über ihnen. Die Folge: Häufig beenden die Betroffenen aus Angst ihre politischen Aktivitäten, sie werden mundtot gemacht.

Ohne also tatsächlich Menschen einsperren zu müssen, gelingt es der türkischen Justiz so, die Menschen durch Angst und Schrecken zum Schweigen zu bringen – und manche fliehen vor der permanenten Gefahr, so wie Aras. Die Strafe wird dadurch unsichtbar, nicht vorhersehbar und unanfechtbar.

Das Urteil gegen Aras aus dem Jahr 2020, das sich auf Demonstrationen im Jahr 2009 bezieht, ist noch immer nicht rechtskräftig: Die Staatsanwaltschaft hat Berufung eingelegt. Nach seiner Flucht erfuhr Aras zusätzlich, dass gegen ihn in sieben weiteren Strafverfahren wegen Präsidentenbeleidigung Haftbefehle erlassen worden waren.

Er hatte Erdoğan als Dieb bezeichnet, weil dieser Staatsgelder für seinen Palast veruntreut hatte. Derzeit droht Aras für jede dieser Straftaten eine Freiheitsstrafe von ein bis vier Jahren – entschieden wird über die Vorwürfe der Präsidentenbeleidigung möglicherweise erst in Jahren. Ganz zu schweigen von Aras' politischen Aktivitäten im deutschen Exil, die nach den unvorhersehbaren Gesetzen der Türkei noch verfolgt werden könnten.

So lebt Aras auch in Deutschland weiterhin in einem permanenten Zustand der Ungewissheit.

Doch das BAMF sieht diese Vorgänge weiterhin nicht als Bestrafung an. In dem ablehnenden Bescheid von 2023 im Asylfolgeverfahren schreibt das BAMF, es sei »deutlich, dass durch dieses Verfahren keine politischen Motive verfolgt« werden.

16. April 2017
Erfolgreiches Verfassungsreferendum über die Umgestaltung hin zu einem Präsidialsystem

14. November 2017
Der EGMR entscheidet, dass Art. 220 Abs. 6 tStGB nicht »vorhersehbar« ist und gegen das Recht der Versammlungsfreiheit verstößt

24. Juni 2018
Das Präsidialsystem tritt mit der Präsidenten- und Parlamentswahl in Kraft. Erdoğan wird zum zweiten Mal zum Staatspräsidenten gewählt

23. Juni 2019
Ekrem İmamoğlu (CHP) wird Oberbürgermeister von Istanbul

März 2019
Bei den Kommunalwahlen gewinnt die HDP mehrere Städte und Gemeinden. Ihre Bürgermeister*innen werden danach aber durch Zwangsverwalter ersetzt

10. Dezember 2019
Der EGMR stellt fest, dass die türkische Justiz mit der Inhaftierung von Menschenrechtsverteidiger Osman Kavala ein »verstecktes politisches Ziel« verfolgt und damit gegen das Recht auf Freiheit und Sicherheit verstößt

SCHWERE VERSTÖSSE GEGEN DAS PRINZIP EINES FAIREN VERFAHRENS

Der erste Asylantrag von Aras wurde 2020 vom BAMF unter anderem mit der Begründung abgelehnt, seine Geschichte sei unglaubwürdig und widersprüchlich. Zugang zu seinen Verfahrensunterlagen hatte er in der Türkei damals jedoch nicht erhalten. Ermittlungen im Zuge von Terrorismusvorwürfen werden in der Türkei regelmäßig als »geheim« eingestuft. Aras hatte also keinen Zugang zu seiner eigenen Akte und konnte deshalb die Beweise, die das BAMF forderte, nicht vorlegen.

Diese Praxis hat schwerwiegende Auswirkungen auf die Garantien und die Wahrung des Rechts auf ein faires Verfahren in der Türkei. Wenn der Angeklagte über die genaue Anklage und die Beweise, auf die sich die Staatsanwaltschaft stützt, im Unklaren bleibt, ist eine ordentliche Verteidigung unmöglich. Es ist eine Ironie des Schicksals, dass ausgerechnet dieses Defizit im türkischen Rechtsstaat zudem zur Ablehnung von Aras' Asylantrag in Deutschland geführt hat.

Besonders deutlich wird diese Aufhebung der Waffen- gleichheit zwischen Anklage und Verteidigung beim Einsatz von Zeug*innen. Die Aussagen von zwei anonymen Zeug*innen bilden den Hauptbeweis für Aras' Verurteilung zu mehr als 6 Jahren Haft. Aras hat die Identität dieser

Zeug*innen nie erfahren. In seiner Gerichtsverhandlung gab Aras folgendes zu Protokoll: »Ich beantrage, dass ich mit dieser Person konfrontiert werde. Sollte dies nicht möglich sein, so will ich die Möglichkeit bekommen, ihm Fragen zu stellen, wobei er sein Gesicht auch zudecken kann.« Die Möglichkeit, die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit von Zeug*innen durch die direkte Befragung zu überprüfen – ein Grundrecht in einem ordentlichen Strafverfahren – wird Aras verweigert.

Mit Hilfe eines türkischen Anwalts gelang es Aras Anfang 2022, Einsicht in seine Strafakte zu erhalten. Nun konnte er seine Verfolgung schwarz auf weiß beweisen und stellte einen Asylfolgeantrag. Das BAMF lehnte ihn erneut ab. Im Bescheid vom April 2023 erwähnt das BAMF den rechtswidrigen Einsatz von Zeug*innen für Aras' strafrechtliche Verurteilung mit keinem Wort. Es bleibt bei seiner ursprünglichen Prämisse, dass die Türkei ein Rechtsstaat sei und dass es sich bei der Verurteilung von Aras um ein reguläres Strafverfahren und nicht um politische Verfolgung handle. »Es kann nicht im Ansatz davon ausgegangen werden, dass das Verfahren des Antragstellers rechtstaatlichen Grundsätzen nicht entsprochen hat,« heißt es darin.

Aras' Asylantrag wird derzeit von einem Verwaltungsgericht geprüft. Auf der Grundlage des vorliegenden Gutachtens wird deutlich, dass Aras der Flüchtlingsstatus zuerkannt werden sollte.

DURCH DIE ROUTINIERTERTE GEHEIMHALTUNGSANORDNUNG BEI ERMITTLUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT TERRORISMUSANSCHULDIGUNGEN WIRD DIE VERTEIDIGUNG LAUT ANWÄLT*INNEN ZUM ›VERSUCH EINER BLINDEN PERSON, EINEN ELEFANTEN IN EINEM DUNKLEN RAUM ZU BESCHREIBEN‹.

(vgl. Kapitel 4)

21. Januar 2020
Aras stellt einen Asylantrag in Deutschland

18. August 2020
Der Asylantrag von Aras wird vom BAMF abgelehnt

September 2020
Rechtswidrige Anhörungen Berat

4. September 2020
Ermittlungen gegen Aras wegen Präsidentenbeleidigung (Art. 299 tStGB)

10. Dezember 2020
Verurteilung Aras' wegen Terrorhandlungen (Art. 220/6 und 314 tStGB)

22. Dezember 2020
Der EGMR bewertet die Inhaftierung des Ko-Vorsitzenden der HDP, Selahattin Demirtaş, als Verstoß gegen das Recht auf Freiheit und Sicherheit und fordert seine sofortige Freilassung

BERAT

BEWEISE WERDEN EINSEITIG ERMITTELT UND BLEIBEN VAGE

Auch Berat (19) ist Kurde aus der Türkei. Als 16-Jähriger floh er nach Deutschland, inzwischen hat ein Verwaltungsgericht ihm den Flüchtlingsstatus zuerkannt.

Er war gerade mal neun Jahre alt, als 2013 die Repressionen gegen ihn und seine Familie begannen. Seine Eltern, Geschwister und er stehen unter Generalverdacht, die PKK (Partiya Karkerên Kurdistanî; deutsch: Arbeiterpartei Kurdistan) zu unterstützen, die in der Türkei als terroristische Vereinigung eingestuft ist. Berat bestreitet das bis heute: Er und seine Familie seien weder politisch aktiv noch unterstützten sie die PKK.

2013 folgten gewaltsame Hausdurchsuchungen durch die türkische Polizei: Polizist*innen schlugen sämtliche Fenster ein und waren gegen den gerade volljährig gewordenen älteren Bruder von Berat gewalttätig. Der Bruder wurde während einer der Hausdurchsuchungen inhaftiert und anschließend wegen angeblicher Mitgliedschaft in einer bewaffneten Organisation verurteilt. Nach seiner Freilassung gelang ihm die Flucht nach Deutschland.

Berat hat einen weiteren älteren Bruder. Der verschwand 2016 plötzlich spurlos. Die Familie, panisch vor Sorge, wusste nicht, was mit ihm passiert war. Einige Wochen später teilte die Polizei ihnen mit, sie hätten den Terroristen getötet. Berats Bruder ist tot.

So waren Berats Teenagerjahre geprägt von Diskriminierungen wegen der Vorwürfe gegen seine Familie. Er und seine Mutter mussten zusehen, wie türkische Soldaten das Grab seines getöteten Bruders schändeten. Eine Reise nach Spanien zu einem Fußball-Trainingscamp verwehrten türkische Behörden Berat: Er dürfe das Land nicht verlassen und auch die Türkei nicht in anderen Ländern repräsentieren, da seine Familienmitglieder Terroristen seien, so die Begründung des Beamten. Wohlgermerkt: Beweise, eine Anklage oder gar eine Verurteilung lagen zu keinem Zeitpunkt vor.

Je älter Berat wurde, desto mehr wurde er benachteiligt. Immer weiter rückte er ins Visier der türkischen Polizei. Mehrfach wurde er festgehalten und nach dem Aufenthaltsort von Familienmitgliedern befragt. Ihm wird unterstellt, dass er und seine Familie Teil der PKK seien und Informationen über PKK-Kämpfer*innen hätten. Berat solle mit ihnen zusammenarbeiten, forderten ihn Polizisten auf. Kooperiere er nicht, drohe ihm das gleiche Schicksal wie seinem älteren Bruder.

WEITERHIN WERDEN PERSONEN ALLEIN AUFGRUND VON VERMUTUNGEN ZU BESCHULDIGTEN GEMACHT, ANSTATT AUF GRUNDLAGE VON BEWEISEN BESCHULDIGTE ZU IDENTIFIZIEREN.

(vgl. Kapitel 3)

17. März 2021
Der Generalstaatsanwalt beantragt ein Verbot der HDP und ein mehrjähriges Betätigungsverbot für Hunderte Politiker*innen der Partei

19. März 2021
Austritt aus der Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt)

3. Januar 2022
Berat stellt einen Asylantrag in Deutschland

30. Mai 2022
Aras stellt einen Asylantrag

12. Juli 2022
Der Asylantrag von Berat wird vom BAMF abgelehnt

14. Dezember 2022
Istanbuls Bürgermeister wird verurteilt

Immer häufiger wurde Berat befragt, in manchen Wochen konnte er deswegen nur zwei- bis dreimal zur Schule gehen. Beamt*innen nahmen ihn sogar vor den Augen der Lehrkräfte und Mitschüler*innen aus dem Unterricht. Dabei muss die Befragung von Minderjährigen laut Gesetz im Beisein ihrer Sorgeberechtigten erfolgen, doch für Berat greift dieser Schutz nicht.

Ende 2020 floh Berat nach Deutschland. Da ist er gerade einmal 16 Jahre alt.

Doch das BAMF lehnt seinen Asylantrag ab. Trotz der Schikanen, Erniedrigungen und Vorverurteilungen sieht das BAMF keine asylrelevante Verfolgung. Zur Frage der Hausdurchsuchungen heißt es in dem Bescheid, es sei davon auszugehen, dass die Durchsuchung aus »Strafermitt-

lungsgesichtspunkten erfolgte und somit zum Ziel die Ahndung kriminellen Unrechts hatte«. Obwohl bekannt ist, dass das Sammeln von Beweismitteln in der Türkei häufig nicht rechtsstaatlichen Standards entspricht, folgt das BAMF auch in diesem Fall der Einschätzung aus der Türkei. Es kommt zu dem Schluss: Da Berat nie offiziell strafrechtlich verfolgt worden sei, liege keine politische Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention vor.

Ein Verwaltungsgericht hob Ende 2023 den negativen BAMF-Bescheid auf und erkannte Berat den Flüchtlingsstatus zu. Das Gericht stellte fest, dass »mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen« ist, dass Berat »bei einer Rückkehr in die Türkei ähnliche Verfolgungshandlungen drohen, wie sie auch seine älteren Brüder bereits erlitten haben«.

OPFER DER TÜRKISCHEN STRAFJUSTIZ BRAUCHEN SCHUTZ!

Aras und Berat sind zwei von Vielen, die in der Türkei mit konstruierten Terrorismusvorwürfen verfolgt, bedroht und festgenommen wurden. Als Angeklagte aus politischen Gründen haben sie keine Chance auf ein faires Verfahren in der Türkei. Stattdessen sind sie permanent in Gefahr, Opfer willkürlicher Handlungen durch die Strafjustiz zu werden – auch Jahre nach dem zur Last gelegten Ereignis.

Das BAMF hat ihren Schilderungen nicht geglaubt, die Anschuldigungen und Argumentationen aus der Türkei sogar teilweise übernommen. Um das Gegenteil zu beweisen sind Aras und Berat, so wie viele andere Opfer der türkischen Strafverfolgung im Asylverfahren, mit einer unverhältnismäßig hohen Beweislast konfrontiert, die das in Asylverfahren gängige Maß übersteigt und in der Regel kaum zu erfüllen ist.

Die gesammelten Erkenntnisse des Gutachtens »Zur Lage der Justiz in der Türkei. Rechtsunsicherheit in Strafverfahren mit politischem Bezug« belegen jedoch: Die türkische Regierung hat sich schon lange von Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten abgewendet. Diese Realität sollte auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkennen und seine Entscheidungspraxis in Asylverfahren türkischer Antragsteller*innen entsprechend anpassen. Verfolgte der türkischen Strafjustiz brauchen Schutz!

6. Februar 2023
Verheerendes Erdbeben in der Türkei und Syrien

28. Mai 2023
Erdoğan wird zum dritten Mal zum Staatspräsidenten gewählt

03. April 2023
Der Asylfolgeantrag von Aras wird abgelehnt

23. November 2023
Ein Verwaltungsgericht spricht Berat die Flüchtlingseigenschaft zu

Förderverein PRO ASYL e.V.
Postfach 160624
60069 Frankfurt/M.

Telefon: 069 / 24 23 14 0
Fax: 069 / 24 23 14 72

Internet: www.proasyl.de
E-Mail: proasyl@proasyl.de

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft Köln
IBAN DE70 3702 0500 5050 5050 50
BIC BFSWDE33XXX

